

dem Rö: reich verwandt, zue entgegen nicht thuen können vnd also inn deme von dem reich eigenweldig mich nicht sondern noch begeben wollen.

Alß aber ihre gnaden mich durch vorbietunge ihrer lanude vnd niderlegunge der straßenn dohin zuedringenn im vorhabenn seinndt, das ich den gefoderten abtrag erlegenn vnd die gesonnene vorsicherung volziehen solle, so weiß ich nach gott dem allmechtigen kheinen andern rath hülfe noch beystandt denn bey e. khön. Mt. meinem allergnedigsten herren zuesuchenn. Hierumb so ist an e. khön. Mt. mein vndertheniges embsiges bittenn, dieselbe geruhen mich meine vnderthanen vndt verwandten mit zeitigem rath vnd wirklicher hülfe vnd beystandt auß gnedigstem willen zuersehen vnd ie kheines weges zuerlaßenn, dann weil meine vnd meines stifts vnderthane vnd vorwanthe zwischen ihrer gnaden lender liegen vnd sitzenn vnd daran zum theil stoßenn vnd inn denselben ihre nahrunge suchen vnd gewerb treiben müßenn, vnd also sich derselben kheines weges enthalten khönnen, so weiß ich mich sambt meinen vnderthanen solcher beschwerlicher bedrencknuß nicht vfzuehalten, noch auch meine eide vnd pflicht domit ich e. khön. Mt. vnd dem reich vorwanth inn deme nicht zuergeßenn, das ich mich hinder ihre gnaden solte begeben vnd dem reich abziehenn laßenn. Wann aber e. khön. Mt. auß den zuegeschickten schriffteu vnd sonstenn auß des reichs ordenung befinden möchten, das ich den gefoderten abtrag zuegeben vnd dieselbe vorsicherung zue thuen schuldig, vnd es dieselbe e. khön. Mt. alß mein allergnedigster herr vnd ann stadt vnd von wegen des heiligen Romischen reichs zuethuen beuehlen vnd zuerkennen werde, so wolte ich mich demselben also nach gehorsamblich verhalten vnd dasselbe zuethuen mich nicht weygern, domitt sich ihre gnaden nicht zue beschweren alß solte ich mich vnderstehenn das hauß Sachßenn am seiner zuestendigenn gerechtigkeit zueruuirigen. Wo aber solches nicht zuefinden, vnd es e. khön. Mt. auß hohem khöniglichem verstandt vorgelegenn vnd zue dieser sachen forderlich erkhente, so were abermalß meine vnderthenige vnd gefißene bitte, dieselbe e. khön. Mt. wolten diese meine noth vnd hochdringendes obliegenn am die Rö. key. Mt. meinen auch allergnedigsten herren gelangen laßenn, domit ich alß ein gehorsamt glied des heiligen reichs von ihrer key. Mt. rath hülfe vndt beistandt inn deme auch erlangenn möchte, Vnd inn sonderheit das ihre key. Mt. eine ernstliche inhibition ann die chur vnd furstenn zue Sachßenn inn den sachen thuen wolte, domit diesen gebrechenn biß vff ihrer key. Mt. erkhendtnuß vnd entscheidung ein anstandt gegeben vnd das verboth ihrer lande vnd niderlegunge der straßenn aufgehoben werde, Vnd doch das ich vnd meine vnderthane vnd verwandten geistliche vnd weltliche inn des von ihren gnaden pillichen schutz vnd vorteidigung haben, wie sie dann zue thuen schuldig, vnd nicht also vnuerschulter sachen verdruckt möchten werden. Dann was inn deme wieder vnß gesucht vnd vorgenommen wirt, das ist leichtlich zuornemen. Thue hiemit zue euer khön. Mt. mein vortrauen vnd einige hofnung setzen 2c. Geben etc.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1412. 1539. 5. Sept.

*K. Ferdinand übersendet seinem Bruder dem Kaiser Karl V. die ihm zugegangenen Beschwerdeschriften des B. Johann über das Verfahren des Kurfürsten und des Herzogs Heinrich, die neben andern iren vnbilligen furnemen sich anmassen denselben bischouen von Meissen alls ainenn fursten des Rom. reichs E. L. vnd Kay. M<sup>t</sup>. auch andern chur vnd fursten vnd stenden des heylligen raichs von der gehorsame vnd diennstparkeit, darinn derselb bischoue vnd seine vortaren vmtzther wie ain ander furst vnd mitglied des heylligen reichs gewest, zuentziehen vnd vnder ir oberkait vnd jurisdiction zubringen — mit disem gehorsamen guetduncken, dz E. L. vnd Kay. M<sup>t</sup>. zuerhaltens derselben hochhait vnd repputacion im heylligen reich — benantem churfurste vnd herzog Hainrichen von Sachssen mit allem ernst mandiere vnd gebiete, das sy*